

**Hauptsatzung
der Gemeinde Wasbek
vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 Seite 310) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wasbek vom _____ und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Wasbek erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt einen schräglinken silbernen Wellenbalken von Grün und Rot geteilt sowie oben links eine fünfährige silberne Getreidegarbe mit begrannnten Ähren und unten rechts ein silbernes Wagenrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gleichmäßig geteiltem, oben grünem und unten rotem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Wasbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/Er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 18.000,00 Euro,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 6.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 6.000,00 Euro nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die monatliche Belastung einen Betrag von 500,00 Euro und die jährliche Belastung einen Betrag von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 6.000,00 Euro nicht übersteigt,
 7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro,
 8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro,
 10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 6.000,00 Euro,
 11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist.

- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister wird die Entscheidung über die Einstellung von befristet Beschäftigten und geringfügig Beschäftigten im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses übertragen.

§ 3 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Aufgabengebiet:

Finanz- und Haushaltswesen, Wirtschaftsförderung, Personalangelegenheiten, Satzungswesen, Prüfung der Jahresrechnung, allgemeines Grundvermögen, Vertragsangelegenheiten.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, keine bürgerlichen Mitglieder.

b) Bau- und Planungsausschuss

Aufgabengebiet:

Ortsplanung und -entwicklung, Flächennutzungs- und Bebauungspläne, Hoch- und Tiefbauwesen.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.

c) Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten

Aufgabengebiet:

Verwaltung öffentlicher Einrichtungen, gemeindeeigener Gebäude und Grundstücke soweit sie öffentliche Einrichtungen betreffen, Verkehrssicherheit, Belange des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes, Jugend- und Erwachsenenbildung, Jugend- und Seniorenbetreuung, Kontaktpflege zu den Dorfvereinen.

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens 4 Gemeindevertreter/innen und höchstens 3 bürgerliche Mitglieder, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (2) Die Gemeindevertretung wählt für jede Ausschussvorsitzende/jeden Ausschussvorsitzenden eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
- (3) Sie wählt außerdem für jeden Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion kann bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Neben Gemeindevertreterinnen und -vertretern können – soweit sich ein Ausschuss auch aus bürgerlichen Mitgliedern zusammensetzen kann - zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten die Ausschussmitglieder in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen/Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie/Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin/Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen/Einwohner ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen/Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen/Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen/-vertretern, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und juristischen Personen, an deren Gemeindevertreterinnen/-vertreter oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro halten.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 6.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wasbek.de.

Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Wasbek vor dem Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, und vor den Grundstücken Weststraße 41 a und Bahnhofstraße 24 hingewiesen.

Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an den Bekanntmachungstafeln erfolgt ist.

Die Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde werden auch an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in vollem Wortlaut veröffentlicht.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom 28.07.2003 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 21.12.2007 sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Wasbek vom 07.08.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Wasbek, den

Nützel
Bürgermeister